

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL): Umsetzung der STIKO-Empfehlungen August 2017 und weitere Anpassungen

Vom 17. November 2017

A. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, die Richtlinie über Schutzimpfungen nach § 20i Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie / SI-RL) in der Fassung vom 21. Juni 2007/18. Oktober 2007 (BAnz. S. 8154), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „nur dann“ ersetzt durch die Angabe „im Rahmen der Regelungen in Anlage 1“.

II. Die Tabelle in Anlage 1 zur SI-RL wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile "FSME" wird in der Spalte 2 "Indikation" nach dem Abschnitt „Indikationsimpfung“ folgender Abschnitt eingefügt:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

Personen, die durch FSME beruflich gefährdet sind (exponiertes Laborpersonal sowie in Risikogebieten, z. B. Forstarbeiter und Exponierte in der Landwirtschaft).“

2. Die Zeile "Gelbfieber" wird wie folgt geändert:

a) In Spalte 2 wird nach den Wörtern „Berufliche Indikationen“ die folgende Angabe eingefügt: „Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt“

b) In Spalte 4 "Anmerkungen" wird der Satz „Da die Umsetzung der aktuellen Änderungen in den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), wonach nach 1-maliger Gelbfieber-Impfung ein lebenslanger Schutz besteht und keine Auffrischimpfung im 10-jährigen Abstand mehr notwendig ist, bis Juli 2016 dauern kann, sollten bis dahin Hinweise zu Einreisebestimmungen (z. B. auf den Internetseiten der WHO findet sich eine aktuelle Übersicht über Länder, in welchen die Gelbfieber-Auffrischimpfung noch gefordert wird bzw. nicht mehr gefordert wird) berücksichtigt werden.“

ersetzt durch die Sätze

„Einmalige Impfung in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle.

Das Internationale Zertifikat für eine Gelbfieber-Impfung ist lebenslang gültig. Dies betrifft bereits ausgestellte und neue Gelbfieber-Impfzertifikate. Laut WHO dürfen Einreisende seit 2016 mit einem Gelbfieber-Impfzertifikat nicht mehr mit dem Grund, dass dieses nach 10 Jahren abgelaufen sei, abgewiesen werden.

Eine Liste der Länder mit der Gefahr der Gelbfieber-Übertragung und der Länder, die bei Einreise eine Gelbfieber-Impfung erfordern, stellt die WHO auf ihren Internetseiten zur Verfügung.“

3. In der Zeile "Haemophilus influenzae Typ b (Hib)" werden in Spalte 3 "Hinweise zu den Schutzimpfungen" nach dem Satz „Bei Kombinationsimpfstoffen ohne Pertussiskomponente kann die Dosis im Alter von 3 Monaten entfallen.“ folgende Wörter angefügt: "Einmalige Impfung.“
4. Die Zeile "Hepatitis A (HA)" wird wie folgt geändert:
 - a) In Spalte 2 „Indikation“ werden im Abschnitt „Indikationsimpfung“ die Wörter „hoher Infektionsgefährdung“ ersetzt durch die Angabe „erhöhtem Expositionsrisiko; z. B. Männer, die Sex mit Männern haben“.
 - b) In Spalte 2 „Indikation“ wird der Abschnitt „Berufliche Indikationen:“ wie folgt gefasst:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

HA-gefährdetes Personal* im Gesundheitsdienst (außer Personal in Einrichtungen zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen - vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3) und in Asylbewerberheimen

 - Personen mit erhöhtem beruflichen Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko in folgenden Bereichen:
 - Gesundheitsdienst (inkl. Sanitäts- und Rettungsdienst, Küche, Labor, technischer und Reinigungsdienst, psychiatrische und Fürsorgeeinrichtungen)
 - Personen mit Abwasserkontakt, z. B. Kanalisations- und Klärwerksarbeiter
 - Tätigkeit (inkl. Küche und Reinigung) in Kindertagesstätten, Kinderheimen, Behindertenwerkstätten, Asylbewerberheimen u. ä.“
 - c) In Spalte 4 „Anmerkungen“ wird der Satz „Unter Personal* ist medizinisches oder anderes Fach- und Pflegepersonal sowie Küchenpersonal, technischer und Reinigungs- bzw. Rettungsdienst zu verstehen.“ gestrichen.
5. In der Zeile "Hepatitis B (HB)" wird in Spalte 2 „Indikation“ der Abschnitt „Berufliche Indikationen:“ wie folgt gefasst:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

Personen mit einem erhöhten beruflichen Expositionsrisiko, einschließlich Auszubildende, Praktikanten, Studierende und ehrenamtlich Tätige mit vergleichbarem Expositionsrisiko z. B.

 - Personal in medizinischen Einrichtungen (einschließlich Labor- und Reinigungspersonal)
 - Sanitäts- und Rettungsdienst
 - betriebliche Ersthelfer
 - Polizisten
 - Personal von Einrichtungen, in denen eine erhöhte Prävalenz von Hepatitis-B-Infizierten zu erwarten ist (z. B. Gefängnisse, Asylbewerberheime, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen)“

6. Nach der Zeile „Hepatitis B (HB)“ wird folgende Zeile eingefügt:

Impfung gegen	Indikation	Hinweise zu den Schutzimpfungen	Anmerkungen
„Herpes zoster	Die Impfung mit dem Herpes-zoster-Lebendimpfstoff wird nicht als Standardimpfung empfohlen.“		

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 9

7. In der Zeile "HPV" werden in der Spalte 4 "Anmerkungen" die Sätze „Je nach Impfstoff ist im Alter von 9 bis 13 bzw. 9 bis 14 Jahren ein 2-Dosen-Impfschema mit einem Impfabstand von 5 bzw. 6 Monaten zugelassen. Bei Nachholimpfungen beginnend im Alter von > 13 Jahren bzw. > 14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 bzw. < 6 Monaten zwischen der 1. und 2. Dosis ist eine 3. Impfstoffdosis erforderlich.“ ersetzt durch den Satz „2 Dosen im Abstand von 5 Monaten, bei Nachholimpfung beginnend im Alter > 14 Jahren oder bei einem Impfabstand von < 5 Monaten zwischen 1. und 2. Dosis ist eine 3. Dosis erforderlich (siehe auch Epidemiologisches Bulletin Nr. 34 vom 24. August 2017, Seite 345).“
8. Die Zeile „Influenza“ wird wie folgt geändert:
- In Spalte 2 „Indikation“ wird im Abschnitt „Standardimpfung“ das Wort „über“ durch die Angabe „≥“ ersetzt.
 - In Spalte 2 „Indikation“ wird im Abschnitt „Indikationsimpfung“ nach dem Wort „Diabetes“ das Wort „mellitus“ eingefügt.
 - In Spalte 2 „Indikation“ wird nach den Wörtern „Berufliche Indikationen“ die Angabe „(Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt)“ eingefügt.
 - In Spalte 4 „Anmerkungen“ wird der Satz „Die STIKO hat die präferentielle Empfehlung für die Verwendung von LAIV in der Altersgruppe 2 – 6 Jahre zunächst für die Saison 2016/2017 ausgesetzt (siehe auch Epidemiologisches Bulletin Nr. 39 vom 22.09.2016, S. 442).“ ersetzt durch den Satz „Kann im medizinisch begründetem Einzelfall eine Impfung mit inaktivierten Influenza-Impfstoffen (IIV) nicht durchgeführt werden (z. B. Spritzenphobie, Gerinnungsstörungen), können Mehrkosten durch die Anwendung eines nasalen attenuierten Influenza-Lebendimpfstoff (LAIV) gerechtfertigt sein.“
9. Die Zeile „Masern“ wird in Spalte 2 "Indikation" wie folgt geändert:
- Nach den Wörtern „Berufliche Indikationen“ wird die Angabe „(Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt)“ eingefügt.
 - Die Angabe „(außer Personal zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3)“ wird gestrichen.
 - Die Angabe „(außer Personal zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen sowie zur vorschulischen Betreuung von Kindern – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3)“ wird gestrichen.
 - Die Angabe „(außer Personal zur vorschulischen Betreuung von Kindern – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3)“ wird gestrichen.
10. Die Zeile "Meningokokken" wird in Spalte 2 "Indikation" wie folgt geändert:
- Nach dem Abschnitt „Indikationsimpfung“ wird folgender Abschnitt „Berufliche Indikationen“ angefügt:
„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):
Gefährdetes Laborpersonal (bei Arbeiten mit dem Risiko eines N.-meningitidishaltigen Aersols).“
 - Nach den Wörtern „Reisende in epidemische/ hyperendemische Länder“ wird folgender Halbsatz eingefügt: „, besonders bei engem Kontakt zur einheimischen Bevölkerung (z. B. Entwicklungshelfer, Katastrophenhelfer, medizinisches Personal, bei Langzeitaufenthalt)“

11. In der Zeile "Mumps" wird in Spalte 2 "Indikation" der Abschnitt „Berufliche Indikationen“ wie folgt gefasst:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

Nach 1970 Geborene mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit, die in Gesundheitsdienstberufen in der unmittelbaren Patientenversorgung, in Gemeinschaftseinrichtungen oder Ausbildungseinrichtungen für junge Erwachsene tätig sind.“

12. Die Zeile Pertussis wird in Spalte 2 "Indikation" wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Berufliche Indikationen“ wird die Angabe „(Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt)“ eingefügt.
- b) Die Angabe „(außer Personal zur medizinischen Untersuchung, Behandlung und Pflege von Menschen – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3)“ wird gestrichen.
- c) Die Angabe „(außer Personal zur vorschulischen Betreuung von Kindern – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3)“ wird gestrichen.

13. Die Zeile „Pneumokokken“ wird in Spalte 2 wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Standardimpfung“ wird das Wort „über“ durch die Angabe „≥“ ersetzt.
- b) Nach den Wörtern „Berufliche Indikationen“ wird die Angabe „(Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt)“ eingefügt.
- c) Die Angabe „(außer Schweißen und Trennen von Metallen – vgl. hierzu Hinweise in Spalte 3)“ wird gestrichen.

14. In der Zeile „Poliomyelitis“ wird in Spalte 2 der Abschnitt „Berufliche Indikationen“ wie folgt gefasst:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

- Personal in Gemeinschaftsunterkünften für Aussiedler, Flüchtlinge, Asylbewerber
- Medizinisches Personal, das engen Kontakt zu Erkrankten haben kann
- Personal in Laboren mit Poliomyelitis-Risiko.“

15. In der Zeile "Röteln" wird in Spalte 2 "Indikation" der Abschnitt „Berufliche Indikationen“ wie folgt gefasst:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

Ungeimpfte Personen oder Personen mit unklarem Impfstatus in Einrichtungen der Pädiatrie sowie Schwangerenbetreuung sowie in Gemeinschaftseinrichtungen.“

16. In der Zeile „Tollwut“ wird in Spalte 2 „Indikationen“ dem Satz „Reisende in Regionen mit hoher Tollwutgefährdung.“ folgender Abschnitt vorangestellt:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):

- Tierärzte, Jäger, Forstpersonal u. a. Personen mit Umgang mit Tieren in Gebieten mit neu aufgetretener Wildtiertollwut sowie Personen mit beruflichem oder sonstigem engen Kontakt zu Fledermäusen
- Laborpersonal mit Expositionsrisiko gegenüber Tollwutviren“

17. In der Zeile „Tuberkulose“ werden in Spalte 2 „Indikationen“ die Wörter „dem derzeit verfügbaren“ ersetzt durch das Wort „einem“.

18. In der Zeile „Typhus“ werden in Spalte 2 „Indikationen“ nach dem Wort „Endemiegebiete“ die Wörter „mit Aufenthalt unter schlechten hygienischen Bedingungen“ eingefügt.

19. In der Zeile „Varizellen“ wird in Spalte 2 „Indikationen“ der Abschnitt „Berufliche Indikationen“ wie folgt gefasst:

„Berufliche Indikationen (Impfung zu Lasten der GKV nur, wenn nicht in Spalte 3 genannt):
Seronegatives Personal im Gesundheitsdienst sowie bei Neueinstellungen in Gemeinschaftseinrichtungen für das Vorschulalter.“

III. In Anlage 2 wird in der Fußnote „*“ der Satz „Dies gilt auch für die Nummer 89112 N bei Kindern zwischen 24 Monaten und 6 Jahren“ gestrichen.

B. Der G-BA hat in seiner Sitzung am 17. November 2017 beschlossen, den Abschnitt 4.8 der Empfehlungen der Ständigen Impfkommissionen am Robert-Koch-Institut mit einem dynamischen Verweis auf die erarbeiteten bzw. noch zu erarbeitenden Anwendungshinweise für Impfungen bei Patienten mit Immundefizienz bzw. Immunsuppression nicht in der SI-RL umzusetzen.

C. Die Änderungen der Richtlinie treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. November 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken